

surā 1790 H. In seiner charakteristischsten Gestalt aber finden wir denselben Wunsch in 1633 'hoc nostrum preceptum in eternum deo propitio valiturum', an das sich, völlig gleich gebildet, anschliessen: 'erit enim deo volente in aeternum valiturum' 1790 BD; 'hoc nostro aedicto deo volente in aeternum valituro' 21; 'hac lege omne per aevum divinitate propicia valitura' 22¹. Und wenn endlich derselbe Gedanke mit demselben Ausdruck 'in aeternum valere' dreimal in der Unterschrift wiederkehrt, mit der Leo von Vercelli unter drei zeitlich weit auseinanderliegende Placita in fast gleicher, aber ganz ungewöhnlicher Weise sich eingetragen hat², so wird auch dadurch noch der Beweis verstärkt, dass alle die hier untersuchten Schriftstücke von niemandem verfasst sein können als von dem Bischof von Vercelli.

Mögen daher einzelne der von uns zusammengetragenen Stellen für sich allein wenig beweiskräftig sein, so umspannt doch eine Fülle stilistischer Beziehungen gleichsam wie mit einem Netze die Urkunden Otto's III. und Heinrichs II. für die bischöfliche Kirche von Vercelli, die Schenkung Otto's an die römische Kirche und Heinrichs Urkunde für das Bisthum Pavia, ferner die Capitularien Otto's III. und die Acten der Synode von Pavia, und erweist, dass sie alle von demselben Manne herrühren; in ihnen verstreute Wendungen, die in der Aufzeichnung über die Rückgabe der Hörigen, in den eigenhändigen Briefen Leo's und der von ihm geschriebenen Excommunication Uberts, in seinem Concept zu St. 1634 und in seiner eigenhändigen Unterschrift wieder vorkommen, lassen mit Sicherheit erkennen, dass als ihr Verfasser Bischof Leo von Vercelli anzusehen ist.

Leo's Thätigkeit in der Kanzlei Otto's III. ist, wie es scheint, nur an den oben besprochenen Stücken zu bemerken; denn es ist nicht sicher zu behaupten, dass er noch bei der Abfassung anderer Urkunden des Kaisers

1) Vgl. 'usu semper valituro' 1790 HE. 2) 1001 Ravenna (DO. III. 396): ['Leo episcopus sancte Vercellensis ecclesie] et logotheta palatii affuit voluit laudavit decrevit et in eternum valere precepit', wo indessen der nicht überlieferte Anfang nach Leo's Gewohnheit 'Leo episcopus imperii, servus s. Eusebii' heissen müsste. Und ganz ähnlich in St. 1781 und 1022 Penna (Gattula Hist. Cassin. I, 77). Zu beachten ist auch Otto's III. Unterschrift in Cap. 23: 'in aeternum valere precepi'.